

Bekanntmachung Nr. 365/2020
des Amtes Mitteldithmarschen
für die amtsangehörige Gemeinde Immenstedt

Satzung

der Gemeinde Immenstedt

über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 KAG des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Die Mitglieder einer Haushalts- oder Betriebsgemeinschaft sind gemeinschaftlich Hundehalter.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Tages, an dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem darauffolgenden Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonates, in das der Wegzug fällt, sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Fällt der Beginn der Steuerpflicht nach den Absätzen 1 und 4 nicht auf den ersten Tag des Kalendermonats, so entsteht die Steuerpflicht abweichend davon mit dem darauffolgenden Kalendermonat. Fällt das Ende der Steuerpflicht nach den Absätzen 3 und 4 nicht auf den letzten Tag des Kalendermonats, so endet die Steuerpflicht abweichend davon mit dem vorangegangenen Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

- (7) Die Steuerpflicht für gefährliche Hunde beginnt mit dem auf die Feststellung nach § 4 Absatz 3 folgenden Kalendermonat. Die Vollstreckung der Steuer kann bis zur Bestandskraft der Feststellung ausgesetzt werden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---|-------------|
| a) für den 1. Hund | 30,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 50,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund (Abs. 3) | 500,00 Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 8), gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die durch die zuständige Behörde nach dem Hundegesetz als gefährlich eingestuft wurden. Die § 5 und 7 bis 9 finden keine Anwendung für gefährliche Hunde im Sinne dieses Absatzes.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

- g) Blindenführhunden;
- h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- i) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
- j) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern.
Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 5, § 7 Buchstaben f,i,j und § 8 Abs. 2 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung beginnt mit dem Kalendermonat in dem der Antrag gestellt wird, und wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt. In allen anderen Fällen endet sie gem. § 3 Abs. 3 oder 4.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Bei einem Wohnortwechsel hat der Hundehalter den Hund schriftlich ab- bzw. umzumelden. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Die Vorschriften über die An- und Abmeldung von Hunden bleiben unberührt.
- (6) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (7) Ist ein Hund nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein oder nach anderen Gesetzen als gefährlich eingestuft, hat die Hundehalterin/der Hundehalter diese Einstufung bei der Gemeinde innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Feststellung der zuständigen Behörde oder Zuzug mitzuteilen.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen (§2) kann die Steuer abweichend von Satz 1 einmalig zum 01.07. eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres zu stellen. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für das Kalendervierteljahr oder für Jahreszahler nach Abs. 2 Satz 2 die Steuer bis zum Ende des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, frühestens jedoch zu den in Abs. 2 genannten Terminen, zu zahlen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Erhebung bzw. Verwendung folgender Daten unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung beim Amt Mitteldithmarschen zulässig:
 - a) grundstücksbezogene und personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Grund- und Gewerbesteuerdateien und -akten), sowie aus dem Grundstückskataster und den Bauakten,
 - b) Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen,
 - c) die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Steuerveranlagungen und von den nach Abs. 1 Punkt 1. und 2. erhaltenen Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenordnung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

